



# Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

*mit Nachtragsatzungen ergänzte Fassung  
Stand 01.01.2011*

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg,
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- § 1 und § 2 der Zweckverbandssatzung
- §§ 2, 13 Abs. 1,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 09.12.1994 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005 und am 12.10.2007 wurde diese Satzung geändert.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Zweckverband informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## **§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Der Zweckverband betreibt die Entsorgung der in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angefallenen Abfälle, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern als öffentliche Einrichtung. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch i.S. von 2.2.1 der TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 3 Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden**

Die Landkreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband die jeweils benötigten Daten zur Verfügung zu stellen und die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung der Überlassungspflicht, die Gebührenfestsetzung und -erhebung und deren Umfang erforderlich sind.

Dies gilt auch für Angaben und Daten, die es dem Zweckverband erlauben, die Anlieferungsbedingungen für die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen in § 10 nachzuprüfen.

## **§ 4 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Der Zweckverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe
  - Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen befördert und dem Zweckverband dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
  - verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer). Das gleiche gilt auch für die Übergabe von Problemabfällen aus Haushaltungen.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974/GBl. S. 187, geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132 zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Zweckverband überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind. Sie gelten auch nicht für die getrennte Sammlung kirchlicher, karitativer und ähnlicher gemeinnütziger Einrichtungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Zweckverband schriftlich gestellt werden.

## § 6

### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung und Fäkalien
    - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
    - f) gentechnisch veränderte Organismen, sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gem. § 13 GenTSV behandelt worden sind.
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungs-, Verwertungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 5 % Wassergehalt,
    - c) Gifte und ätzende Stoffe sowie Stoffe, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
    - d) cyanhaltige und arsenhaltige Stoffe sowie wasserlösliche Schwermetallsalze,
    - e) sonstige lösliche Salze,
    - f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
    - g) Abfälle mit mehr als 50 °C Temperatur,
    - h) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - i) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung, die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verbunden ist,
  4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Zweckverband mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Im Rahmen der zu beachtenden Zulassungsgenehmigung der Entsorgungsanlagen kann der Zweckverband im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 zulassen.
- (5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbands angeliefert werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (7) Unberührt bleibt die getrennte Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen. Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§ 7 Abs. 6) zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 7 Abfallarten**

- (1) **Hausmüll**  
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll**  
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)**  
Insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Holz Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbeabfall**  
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen; den Gewerbeabfällen gleichgestellt sind Hausmüll und Sperrmüll, der von den Berechtigten und Verpflichteten gem. § 5 Abs. 1 und 2 selbst angeliefert wird.
- (5) **Bioabfälle**  
Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivative-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil.
- (6) **Garten- und Parkabfälle**  
Überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (7) **Problemabfälle aus Haushaltungen**  
Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) **Bodenaushub mit Verunreinigungen**  
Natürlich gewachsenes oder bereits verwendete Erd- oder Felsmaterial aus Erdbaumaßnahmen mit schädlichen Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung auf einer Erddeponie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

- (9) **Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen**  
Bauschutt mit Verunreinigungen sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen mit schädlichen Verunreinigungen, bei denen durch die Ablagerung auf einer Erddeponie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (10) **Baustellenabfälle**  
Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (11) **Klärschlämme**  
Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen oder entsprechenden industriellen Abwasserbeseitigungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.
- (12) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**  
Altgeräte sind im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (13) **Verpackungsabfälle**  
Die in der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl.I S. 1234 ff.) genannten Verpackungen sind ab den dort genannten Terminen den Rücknahmeverpflichteten zu überlassen, soweit diese die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.

## **II. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 8 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Zweckverband betreibt für die von ihm satzungsgemäß zu entsorgenden Abfälle die erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern der Landkreise Reutlingen und Tübingen und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Landkreisen und den Gemeinden, denen das Einsammeln und Befördern der Abfälle übertragen worden ist, zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gegeben wird. In der Benutzungsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage dies erfordert.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungs- und Behandlungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Der Zweckverband kann in der Benutzungsordnung oder durch ortsübliche Bekanntgabe festlegen, dass die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle getrennt angeliefert werden müssen.
- (4) Die Benutzer der Anlagen des Zweckverbands haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (5) Mit der Übernahme wird der Abfall Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Zweckverband keine Verantwortung.
- (7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

### **§ 8 a Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Gewerbeabfälle, die nicht der Abfuhr durch die Landkreise, Städte und Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Abfälle dürfen nur vorsortiert, sortenrein und getrennt nach folgenden Abfallarten an den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Zweckverband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Zweckverband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) überlassen werden:

1. Papier, Pappe, Kartonagen,
2. Kunststoffe,
3. Hohlglas,
4. Flachglas,
5. Metalle,
6. Holz,
7. Textilien,
8. Teppichböden,
9. Gummiabfälle,
10. Elektro- und Elektronikgeräte,
11. holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle (häckselbar),
12. Garten- und Parkabfälle,
13. organische Küchen- und Kantinenabfälle und sonstige Bioabfälle,
14. Klärschlämme,
15. Abfälle mit einem Glühverlust von weniger als 5 % - mineralische Abfälle – soweit sie nicht von Nr. 1 bis 14 erfasst sind,
16. sonstige Abfälle, die nicht von Nr. 1 bis 15 erfasst sind und thermisch behandelt werden können.

Der Zweckverband informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die für die Überlassung der Abfälle bestimmten Anlagen im Sinne von Satz 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

## § 9 Einzugsbereiche

In den Anlagen dürfen nur Abfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angeliefert werden. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Die Einzugsbereiche der einzelnen Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen werden durch die Benutzungsordnung (§ 8 Abs. 1) festgelegt. Bei Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Einhaltung der festgelegten Einzugsbereiche.

## § 10 Zusätzliche Anlieferungsbedingungen

- (1) a) **Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle**  
Im Einzugsgebiet ist flächendeckend die getrennte Erfassung von verwertbaren Abfällen und kompostierfähigen Abfällen (pflanzliche Abfälle sowie nativ-organische Abfälle aus Haushaltungen) durchzuführen.
- b) **Klärschlamm**  
Klärschlämme sollen die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) für das Aufbringen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden einhalten. Klärschlämme, die die Anforderungen der AbfKlärV nicht einhalten, dürfen nur überlassen werden, wenn sie durch Trocknung einen Wassergehalt von weniger als 5 % haben und staubfrei verpackt sind. Abweichend von Satz 2 werden längstens bis 31.05.2005 auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich auch Klärschlämme angenommen, wenn sie einen Wassergehalt von weniger als 35 % und eine Mindestflügelsondenscherfestigkeit von 50 kN/m<sup>2</sup> haben. Weitere befristete Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen.

## (2) Biokompostierungsanlagen

Für die Biokompostierung im Kompostwerk und in den dezentralen Kompostierungsanlagen im Landkreis Tübingen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Angenommen werden:

### **häusliche Küchenabfälle wie z.B.:**

- Brot
- Eierschalen
- gekochte Speisereste
- Kaffee- und Teesatz
- Molkereiprodukte
- Pflanzenreste von Obst und Gemüse z.B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse usw.
- saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten, Knüllpapier (kleine Teile, Küchenpapier)
- Schalen und Kerne von Zitrusfrüchten
- Schwarzdruckpapier (Tageszeitungspapier zur Sickerwasservermeidung)
- Streu aus Kleintierhaltung
- Verdorbenes, Versammeltes
- Wurst, Fleisch
- Zimmerpflanzen
- Ähnliches

### **häusliche Gartenabfälle wie z.B.:**

- Heckenschnitt und Zweige
- Kräuter, Blumen usw.
- Laub
- Rasenschnitt

b) Maximal ca. 1 Gewichtsprozent ohne Eisenmetalle und Glas dürfen enthalten sein von:

- Babywindeln und Binden
- Baustellenabfälle
- buntbedrucktes Papier
- grobe Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt, Wurzelstöcke
- Kehricht aus dem Hobby- bzw. Heimwerkerbereich
- Medikamente
- nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Papier (Zeitungen, Bücher etc.), Metalle, Kunststoffe, Problemstoffe, Mineralien (z.B. Erde und Bauschutt), Textilien und Verbundstoffe
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehricht

c) Bioabfälle, die einen Störstoffanteil von mehr als 1 Gewichtsprozent haben, können zurückgewiesen werden.

d) Der Bioabfall darf einen Wassergehalt von maximal 65 % nicht überschreiten.

e) Das Verpacken von Bioabfall in Kunststofftüten ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Laubsäcke aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, die der Landkreis Tübingen vertreibt.

## **§ 11 Betriebsstörungen**

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Beseitigungsmöglichkeit in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umstände, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühr.

## **§ 12 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 5) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet und haben auf Anforderung Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

### **III. Gebühren, Abgaben**

#### **§ 13 Grundsatz**

Für die Benutzung der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen werden zur Deckung des Aufwands Gebühren, Abgaben und Entgelte erhoben. Bei der Bemessung werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt. Die festgesetzten Gebühren gelten für die Abgaben und Entgelte entsprechend.

#### **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsgebühren ist der Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 und 2.  
Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

## **§ 15 Erklärungspflichten**

Die Gebührenschuldner (§ 14) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Zweckverband verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Zweckverband geforderten Form abzugeben. Der Zweckverband kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

## **§ 16 Schätzung**

Soweit der Zweckverband die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 17 Benutzungsgebühr**

- (1) **Abrechnung nach Gewicht**  
Bei der Anlieferung von Abfällen in den Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich die Gebühr nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen ermittelt werden kann.
- (2) **Abrechnung nach Abfallvolumen**  
Ist auf der Anlage eine Wiegeeinrichtung entweder nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen im Anlieferungsfahrzeug bzw. im Transportbehälter (Volumengebühr). Das Abfallvolumen wird erforderlichenfalls vom Betriebspersonal durch Schätzung gemäß § 162 Abgabenordnung ermittelt.
- (3) **Die Gebühren bemessen sich wie folgt:**

<b>Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung</b>	<b>Abrechnung nach Gewicht</b>	<b>Abrechnung nach Einheit</b>	<b>Anlieferung im kommunalen Müll- sammelfahrzeug</b>	<b>Anlieferung in anderen Fahr- zeugen oder offenen Contai- nern</b>	<b>Anlieferung im Presscontainer</b>
	<b>€/to</b>	<b>€/Einheit</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Haus- und Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	199,00	--	99,50	79,60	--
Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	71,00	--	56,80	49,70	--
Sonstige Abfälle die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 selbst angeliefert werden, insbesondere Gewerbeabfälle (Direktanlieferer Gewerbe-, Haus- und Sperrmüll)	221,00	--	--	88,40	221,00
Papier/Pappe	41,00	--	--	4,10	8,20
Glas, Fenster	115,00	--	--	23,00	--
Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- u. Staudenabfälle)	32,00	--	--	6,40	32,00
Holz	70,00	--	--	28,00	56,00
Bauschutt/Erdreich verunreinigt/inerte Abfälle	100,00	--	--	100,00	--
Mineralwolle	148,00	--	--	7,40	88,80
1 Arbeitsstunde	--	26,00	--	--	--
1 LKW-Stunde	--	51,00	--	--	--
1 Raupe-/Radlader	--	61,00	--	--	--
Sperrmüllkarte, zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--	32,00	--	--	--
Kleinanlieferung, einmalig je Tag, bis zu einem ½ m <sup>3</sup> / Mindestgebühr	--	12,00	--	--	--

- (4) **Sortenreine Anlieferung**  
Die Wertstoffe sind sortenrein und getrennt von Abfällen anzuliefern.
- (5) **Zwischenlagerungskosten und Entsorgung von besonderen Abfällen**  
Angelieferte Abfälle, die der Zweckverband vor der Entsorgung zwischenlagern muss, werden zusätzlich zu den Entsorgungskosten mit den Zwischenlagerungskosten belastet.  
Erfordert die Entsorgung einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand, so wird dieser gemäß Absatz (6) Mehraufwand berechnet.
- (6) **Mehraufwand**  
Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.  
  
Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.  
  
Für Leistungen, die der Zweckverband selbst erbringt, gelten die Verrechnungssätze gemäß § 17 Abs. 3.  
  
Fremdkosten werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.
- (7) **Problemabfälle aus Haushaltungen**  
Für Anlieferungen von Problemabfällen aus Haushaltungen ist in den Abfallentsorgungsanlagen, in denen Annahmestellen hierfür eingerichtet sind, keine gesonderte Gebühr erhoben.

## § 18

### Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

## § 19

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallbeseitigung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar im Anschluss an die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bekanntgegeben wird. Im übrigen werden die Gebührenbescheide einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.  
Der Zweckverband kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.
- (2) Für Abgaben und Entgelte gilt Entsprechendes.

**§ 20**  
**Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden**  
**nach § 1 Abs. 2 LAbfG eingesammelten Abfälle**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 1 Abs. 2 LAbfG) eine Abgabe.
- (2) Die Kosten werden bei den Gemeinden durch Abgabebescheid erhoben.
- (3) Für die Bemessung, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe gelten die §§ 13 bis 19 entsprechend.

**§ 21**  
**Haftung**

- (1) Die Benutzer der vom Zweckverband betriebenen Einrichtungen zur Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlung haben für Schäden, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Zweckverband auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Zweckverband haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 22**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Landkreise Reutlingen und Tübingen angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Zweckverbands anliefern oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  2. entgegen § 5 der Überlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  3. die in § 6 Abs. 1 bis 5 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallentsorgung überlässt,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
  5. die festgelegten Einzugsbereiche nach § 9 nicht beachtet,
  6. die Anlieferungsbedingungen gemäß § 10 nicht beachtet,
  7. seinen Auskunftspflichten nach § 12 und § 15 nicht nachkommt.
  8. entgegen § 6 Absatz (4) Problemabfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 23 Deponieverbot**

- (1) Wer als Anlieferer der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen des Zweckverbands in den im Absatz 2 genannten Fällen gegen diese Abfallwirtschaftssatzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für Anlieferer, die
  1. den Anweisungen des Betriebspersonals nach § 8 Abs. 4 nicht Folge leisten,
  2. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 9 nicht beachten,
  3. ihren Auskunftspflichten nach § 12 nicht nachkommen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung erfolgte am 09.12.1994. Änderungen erfolgten am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007 und am 22.10.2010.

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn das Öffentlichkeitsprinzip gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss widersprochen oder sonstige Verfahrens- oder Formvorschriften rechtzeitig gerügt hat.

